

2083 016¹²

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 87/65

URTEIL

Verkündet am

5. Mai 1966

Horn,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Hermann D [REDACTED], P [REDACTED], K [REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin, Berufungsbe-
klagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Deutsche B [REDACTED], vertreten durch die B [REDACTED]-
direktion S [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, Berufungs-
klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 19. Mai 1965 aufgehoben und das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts in Stuttgart vom 5. Juli 1962 abgeändert.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Zum Sachverhalt wird auf das Urteil des Senats vom 19. November 1964 - VII ZR 20/63 - verwiesen, durch das die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurde.

Die Klägerin hat vor dem Oberlandesgericht zuletzt beantragt, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils

- a) die Beklagte zur Zahlung von 4.355,54 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 18. Oktober 1962 zu verurteilen, und

- b) die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, allen künftigen Schaden zu ersetzen, den diese dadurch erleidet, daß sie sich weiterhin an den laufenden Rentenaufwendungen der für den Verunglückten Hans I. zuständigen Sozialversicherungsträger zu beteiligen hat.

Das Berufungsgericht hat dem Antrag voll stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf völlige Klageabweisung weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision. Die Nebenintervenientin war in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

1.) Der Senat ging in seinem Urteil vom 19. November 1964 auf Grund der damaligen Feststellungen des Berufungsgerichts davon aus, daß zwischen den Parteien ein Vertrag über die zusätzlichen Arbeiten zustandgekommen sei aber erst nachträglich, d.h. nach deren Ausführung und auch nach dem tödlichen Unfall des Arbeiters Lenz. Der Senat war weiter der Auffassung, daß damit der Vertrag nicht auch die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Z-VOB (B) zum Inhalt gehabt habe; die zum Vertragsschluß führende Willenserklärung der Beklagten könne nach Treu und Glauben unmöglich dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte nach dem Unfall noch rückwirkend die schwerwiegende Haftung für die Leute der Firma Sp. [REDACTED], die sie bisher in keiner Weise traf, habe übernehmen wollen. Der Senat hat deshalb die Sache zurückverwiesen und dem Berufungsgericht zur Prüfung gestellt, ob zwischen den Parteien schon vor dem 9. Juli 1958 (Unfalltag) ein Vertrag über die Nachtragsarbeiten geschlossen worden ist.



2.) Das Berufungsgericht hat das bejaht. Es sieht es zwar als nicht erwiesen und infolge des Todes des Zeugen Lu[REDACTED] auch nicht mehr als erweisbar an, daß die Beklagte selbst mit der Klägerin vor dem Unfall den Zusatzvertrag abgeschlossen hat. Es meint aber, es komme darauf nicht an, weil nach dem Willen beider Parteien eine solche Zusatzvereinbarung, auch wenn sie nur mit dem Subunternehmer getroffen worden sei, die Beklagte bereits verpflichtet habe. Denn die Firma Sp[REDACTED] habe als Vertreterin der Beklagten mit Wirkung für und gegen diese eine Erweiterung des Auftrags mit der Klägerin vereinbaren können und auch vereinbart (BU S. 10 und 11).

3.) Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten ist begründet.

a) Die auf Verletzung der §§ 128, 139 ZPO gestützte Rüge der Beklagten geht zwar fehl. Dem Schriftsatz der Klägerin vom 5. Mai 1965 S. 6 kann immerhin noch entnommen werden, daß sie ihren Anspruch auch darauf stützen wollte, Sp[REDACTED] sei berechtigt gewesen, mit Wirkung für die Beklagte zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.

b) Dagegen kann der Auffassung des Berufungsgerichts, die hier im Streit stehende Zusatzvereinbarung sei noch im Rahmen dieser Vollmacht gelegen, nicht beigetreten werden.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Vertretungsmacht der Subunternehmerin sich nicht auf jede Zusatzvereinbarung, sondern nur auf "kleinere" bzw. "nicht sehr große" Änderungen und Erweiterungen des ursprünglichen Auftrags erstreckt hat (BU S. 10). Es

meint, daß im vorliegenden Fall diese Voraussetzung gegeben sei.

Seine Auffassung, daß die Subunternehmerin berechtigt gewesen sei, "kleinere" Änderungen und Ergänzungen des Auftrags mit Wirkung für die Beklagte zu vereinbaren, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Mit Recht rügt die Beklagte jedoch, daß das Berufungsgericht den hier im Streit stehenden Zusatzauftrag noch als "kleinere" oder "nicht sehr große" Änderung und Ergänzung des Auftrags angesehen hat. Der ursprüngliche Auftrag umfaßte eine Auftragssumme von 9.353 DM, von denen nachträglich noch zwei Positionen mit insgesamt 2.950 DM entfielen, so daß 6.403 DM verblieben. Die Auftragssumme des Zusatzvertrags betrug 5.900 DM. Das kann - insbesondere im Hinblick auf die der verklagten Unternehmerin von der Klägerin auferlegte schwerwiegende Haftung - nicht mehr als eine "kleinere" oder "nicht sehr große" Erweiterung des Auftrags angesehen werden, selbst wenn man davon ausgeht, daß es sich bei dem Zusatzauftrag um etwa gleiche Leistungen handelte wie bei dem ursprünglichen Auftrag.

Die Klägerin, die stets nur die Beklagte als Vertragspartnerin ansehen wollte, hätte unter diesen Umständen allen Anlaß gehabt, den Zusatzvertrag mit der Beklagten sofort auf eine klare Grundlage zu stellen, und sie hätte sich nicht damit begnügen dürfen, unter Umgehung der Beklagten nur mit der Subunternehmerin zu verhandeln. Diese Unterlassung geht zu ihren Lasten.

4.) Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und auf die Berufung der Beklagten die Klage voll abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Vogt